

Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Ersatzteile („Einkaufsbedingungen“) (Schweiz)

Allgemeines, Geltungsbereich und Form

Vitesco Technologies GmbH (im Folgenden „Vitesco Technologies“ genannt) ist ein Zulieferer in der Automobilindustrie und dem Lieferanten ist bewusst, dass seine Waren für die Automobilproduktion verwendet werden. Diese Einkaufsbedingungen umfassen sämtliche Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang mit Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen und gelten ausschließlich für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Vitesco Technologies. Soweit hier keine spezielleren oder ergänzenden Regelungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen Einkaufsbedingungen vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn Vitesco Technologies ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Ebenso wenig bedeutet die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch Vitesco Technologies oder deren Bezahlung eine Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

Grundsätzlich gilt die Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht („Textform“), es sei denn, es wird in den einzelnen Regelungen ausdrücklich auf die Schriftform verwiesen.

Abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung bei Vitesco Technologies schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

Bestellungen und Lieferabrufe

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von Vitesco Technologies in Textform erteilt werden. Diese gelten als angenommen, wenn der Lieferant ihnen nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang in Textform widerspricht, Lieferabrufe im Rahmen einer Bestellplanung, wenn der Lieferant ihnen nicht innerhalb von 5 Werktagen seit Zugang in Textform widerspricht.

Unabhängig davon stellt jede Handlung, die zur Erfüllung der Bestellungen oder Lieferabrufe durch den Lieferanten vorgenommen wird, eine Annahme der Bestellung oder des Lieferabrufes dar.

Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer oder ähnlicher dem anwendbaren Recht unterliegender Abgaben - Verpackungs- und Frachtkosten.

Dokumentation und Nachweise

Bei der Übergabe und Übernahme ist der Lieferant verpflichtet, an Vitesco Technologies alle notwendigen Liefer- und Frachtdokumente zu übergeben.

Von Vitesco Technologies angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für mehrwertsteuer- oder abgabenrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Der Lieferant wird Vitesco Technologies unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach schweizerischem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

Lieferungen und Liefertermine

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Erkennt der Lieferant, dass diese aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies Vitesco Technologies unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Auswirkungen mit den zu ihrer Abwendung geeigneten Maßnahmen mitzuteilen. Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen enthält keinen Verzicht auf die Vitesco Technologies wegen der durch die verspätete Lieferung zustehenden Ansprüche.

Bei früherer Anlieferung oder Leistung als vereinbart behält sich Vitesco Technologies vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen.

Erfolgt in diesem Fall keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zur vereinbarten Lieferzeit bei Vitesco Technologies auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Vitesco Technologies ist im Falle vorzeitiger Lieferung berechtigt, den vereinbarten Liefertermin als Basis für die Berechnung des Zahlungsziels zu verwenden.

Der Lieferant ist erst dann berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen, wenn Vitesco Technologies dem in Textform zugestimmt hat.

Gefahrübergang und Erfüllungsort

Der Gefahrübergang der Waren vom Lieferanten auf Vitesco Technologies erfolgt gemäß dem vereinbarten Incoterm. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, hat die Lieferung DDP (Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer Paris) an die in der Bestellung genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle zu erfolgen.

Erfüllungsort für Lieferungen ist die Empfangs-/Verwendungsstelle (auf der Bestellung angegebene Vitesco Technologies Adresse).

Qualität

Der Lieferant gewährleistet, dass die Qualität seiner an Vitesco Technologies zu liefernden Waren ständig dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht. Änderungen am Produkt oder Prozess sind mitteilungs-pflichtig. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Dabei ist die Verfolgung einer „Null-Fehler-Strategie“ verpflichtend. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese Vitesco Technologies auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch Vitesco Technologies oder einen von dieser Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung des Kunden von Vitesco Technologies, ein. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, dass alle Regeln und Vereinbarungen mit Vitesco Technologies an die Unterlieferanten weitergegeben und umgesetzt werden.

Mängelansprüche

Bei Mängeln stehen Vitesco Technologies abweichend von Art. 200 Abs. 2 OR Mängelansprüche auch dann uneingeschränkt zu, wenn Vitesco Technologies der Mangel bei Vertragsschluss unter Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte kennen sollen.

Das Recht, Nachbesserung oder Ersatzleistung zu wählen, steht Vitesco Technologies zu. Der Lieferant darf die von Vitesco Technologies gewählte Option nur verweigern, wenn diese unbillig ist.

Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder Ersatzleistung entstehenden Kosten, u.a. Kosten des Ausbaus und Wiedereinbaus der mangelhaften Teile, Transportkosten sowie Entsorgungskosten und sonstige im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder Ersatzleistung stehende Kosten zu tragen.

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer von Vitesco Technologies gesetzten Frist nicht nach, so kann Vitesco Technologies den Mangel selbst beseitigen oder von einem Dritten beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nachbesserung oder Ersatzleistung durch den Lieferanten fehlgeschlagen, gerät der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug oder in sonstigen dringenden Fällen bedarf es keiner Fristsetzung und Vitesco Technologies kann die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten direkt selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Vitesco Technologies wird den Lieferanten vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in

diesen Fällen wird Vitesco Technologies die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten bleibt unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf von Vitesco Technologies oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind.

Bei Mängeln beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab Fahrzeugerstzulassung bzw. Ersatzteileinbau, maximal jedoch 48 Monate nach Lieferung an Vitesco Technologies, sofern nicht im Vertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist für die Sachmängelhaftung für die entsprechenden Waren und Leistungen erneut.

Durch die Entgegennahme der Ware, Abnahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen, Lieferscheine verzichtet Vitesco Technologies nicht auf Ansprüche aus Mängelhaftung und sonstige Rechte die Vitesco Technologies aufgrund von vertraglichen Pflichtverletzungen des Lieferanten zustehen.

Soweit Kunden von Vitesco Technologies ein Referenzmarktverfahren oder ein ähnliches in der Automobilindustrie übliches Verfahren zur Feststellung und Abrechnung von Gewährleistungsfällen verwenden und gegenüber Vitesco Technologies für Mängel von Waren von Vitesco Technologies geltend machen, die aus Mängeln der Waren des Lieferanten resultieren, wird dieses Verfahren auch auf das Lieferverhältnis des Lieferanten zu Vitesco Technologies angewendet und der Lieferant verzichtet insoweit auf den Nachweis des Mangels.

Weitergehende und anderweitige Mängelrechte von Vitesco Technologies gemäß Art. 205 ff. OR bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Untersuchungs- und Rügepflicht

Soweit Vitesco Technologies zur Mängelrüge verpflichtet ist, gelten zur Untersuchungs- und Rügepflicht die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 201 OR) mit folgender Maßgabe:

Vitesco Technologies prüft die vom Lieferanten gelieferten Waren beim Eingang auf Übereinstimmung von bestellter und gelieferter Ware einschließlich der Lieferpapiere, auf etwaige Mengenabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen die offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt Vitesco Technologies dem Lieferanten unverzüglich an. Im Übrigen verzichtet der Lieferant auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung bei Vitesco Technologies; ist eine Abnahme vereinbart, scheidet eine Untersuchungs-pflicht aus.

Verdeckte Mängel wird Vitesco Technologies, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Unter verdeckten Mängeln sind Mängel zu verstehen, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren zu Tage treten. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Haftung

Wird Vitesco Technologies nach schweizerischem oder einem sonstigen Recht in Anspruch genommen, haftet der Lieferant für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes und/oder mangelhaftes Produkt zurückzuführen sind. Der Lieferant ist dann verpflichtet, Vitesco Technologies, auf erste Aufforderung, Schadensersatz zu leisten oder Vitesco Technologies von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen, insoweit als der Lieferant selbst unmittelbar nach außen haften würde. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.

Soweit eine Rückrufaktion zur Erfüllung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung oder einer sonstigen staatlichen Anforderung oder als Sicherheitsmaßnahme zur Vermeidung von Körper und Personenschäden erforderlich ist oder im Falle sonstiger Feld- oder Serviceaktionen, hat der Lieferant sämtliche Kosten zu tragen, soweit die Maßnahmen auf der Fehler- und/oder

Mangelhaftigkeit der gelieferten Waren oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruht. Die Kosten umfassen dabei unter anderem, nicht abschließend, Untersuchungs-, Arbeits- und Transportkosten. Vitesco Technologies wird den Lieferanten – soweit möglich und angemessen – den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Aktionen und Maßnahmen mitteilen und dem Lieferanten Möglichkeit zur Stellungnahme dazu geben.

Schutzrechte, Schutzrechte Dritter und Schutzrechtsverletzungen

Der Lieferant steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Verwendung der Waren Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Der Lieferant stellt Vitesco Technologies von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen tatsächlichen oder angeblichen Schutzrechtsverletzung gegen Vitesco Technologies geltend machen und hält Vitesco Technologies schadlos in Bezug auf sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen (inkl. Gerichts-, Vergleichs- und Anwaltskosten) im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme.

Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat, noch bei kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte erkennen müssen. Vorstehender Absatz gilt auch nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von Vitesco Technologies übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen von Vitesco Technologies vorgegebenen Angaben hergestellt hat, welches unausweichlich zu einer Schutzrechtsverletzung führt und er nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Die Parteien werden sich unverzüglich über bekanntwerdende Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle unterrichten und sich gegenseitig zur Abwehr möglicher Ansprüche unentgeltlich in jeder angemessenen Art und Weise (z.B. bei der Untersuchung, Analyse, Dokumentenauswertung) unterstützen.

Der Lieferant wird auf Anfrage Vitesco Technologies' die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder in Lizenz genommenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Waren mitteilen.

Open Source Software

Der Lieferant steht dafür ein, dass die Ware grundsätzlich keine Open Source Software („OSS“) oder eine andere Shareware oder Freeware oder Komponenten davon enthält, es sei denn, Vitesco Technologies und der Lieferant haben bestimmte OSS im Einzelfall schriftlich abweichend vereinbart.

Der Begriff OSS steht für jede Software, die lizenzgebührenfrei lizenziert wird (d.h. die Forderung von Lizenzzahlungen für die Inanspruchnahme von Lizenzrechten ist verboten, wohingegen die Übernahme der beim Lizenzgeber angefallenen Kosten erlaubt ist) und unter einer Lizenz oder einer anderen vertraglichen Regelung („Offene Lizenzbedingungen“) steht, welche als Bedingung für die Bearbeitung und/oder Verbreitung solcher Software und/oder jeder anderen mit dieser verbundenen, von dieser abgeleiteten oder zusammen mit dieser vertriebenen Software („OSS-Derivate“) zumindest eine der nachfolgenden Voraussetzungen enthält:

- (1) dass der Source Code solcher Software und/oder jeder Derivaten Software Dritten frei zugänglich gemacht wird; und/oder
- (2) dass Dritten erlaubt wird, abgeleitete Erzeugnisse aus solcher Software und/oder jeder Derivaten Software zu erstellen. Der Lieferant steht dafür ein, dass, sofern Lieferant und Vitesco Technologies im Einzelfall vereinbart haben, dass OSS in der Ware enthalten ist,
 - (1) die vereinbarte OSS die einzige OSS ist, die unter die vorstehende Definition von OSS fällt;
 - (2) er die Lizenzbedingungen der vereinbarten OSS vollständig erfüllt;
 - (3) er, sofern einschlägig, Vitesco Technologies in die Lage versetzt, alle Lizenzbedingungen der eingesetzten OSS zu erfüllen, insbesondere ihm die notwendigen Informationen bereitstellt;
 - (4) er Vitesco Technologies sämtliche Texte der Lizenzbedingungen, die in der Produktdokumentation wiederzugebenden Hinweise und die Build Scripts

spätestens bei Übergabe übergibt; (5) er die Vereinbarkeit (Kompatibilität) der unterschiedlichen eingesetzten OSS-Lizenzen sicherstellt;

(6) er OSS, die unter der GPLv3 steht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vitesco Technologies verwendet, und (7) er Vitesco Technologies die SPDX-Dokumentation von der betreffenden OSS bereitstellt.

(8) Bei Verstoß gegen die Pflichten aus diesem Abschnitt ist der Lieferant verpflichtet, Vitesco Technologies, den mit Vitesco Technologies verbundenen Unternehmen, den Geschäftsführern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Beauftragten oder anderen Vertretern von Vitesco Technologies oder seiner verbundener Unternehmen Ersatz für den daraus entstandenen Schaden zu leisten oder von sämtlichen Ansprüchen hieraus, inklusive Ansprüche Dritter, freizustellen. Ein mit Vitesco Technologies „verbundenes Unternehmen“ ist eine Gesellschaft, die direkt oder indirekt von einer Gesellschaft beherrscht wird, unter der gemeinsamen Kontrolle mit dieser Gesellschaft steht oder eine Gesellschaft kontrolliert; der Begriff „Kontrolle“ bedeutet den Besitz von mehr als 50 % der Stimmrechte der Gesellschaft.

Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von Vitesco Technologies mitgeteilten Informationen vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vitesco Technologies offengelegt werden.

Die vorstehenden Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie

- (1) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden;
- (2) ihm bereits vor Mitteilung bekannt waren;
- (3) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von dem Lieferanten erhalten haben;
- (4) von ihm unter Ausschluss jeglicher Vertragsverletzung unabhängig entwickelt wurde;
- (5) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offenzulegen sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, Unterlieferanten in gleichem Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Unterlagen, Zeichnungen und Werkzeuge

Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben Eigentum von Vitesco Technologies.

Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Vitesco Technologies weder verschrottet noch Dritten – z.B. zum Zwecke der Fertigung – zugänglich gemacht werden und allein für die vertraglich vereinbarten Zwecke – z.B. die Lieferung an Dritte – verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten auf dessen Kosten für Vitesco Technologies während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern und zu versichern.

Der Lieferant ist für die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der vorgenannten Gegenstände verantwortlich und trägt alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen.

Vitesco Technologies behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigter Software (einschließlich Source Code), Zeichnungen, Erzeugnissen oder Daten unterschiedlichster Art, sowie an von ihm entwickelten Verfahren und Erfindungen vor. Der Lieferant stellt Vitesco Technologies in diesem Zusammenhang sämtliche notwendigen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung, soweit diese für die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten oder zum Schutz geistigen Eigentums durch Vitesco Technologies benötigt werden.

Zahlungen

Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung oder, wenn Vitesco Technologies nach Empfang der Gegenleistung eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zugeht, nach Zugang dieser Rechnung oder Zahlungsaufstellung fällig.

Zahlungen durch Vitesco Technologies bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an Vitesco Technologies gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Nach erfolgter schriftlicher Zustimmung von Vitesco Technologies hat der Lieferant die Möglichkeit, die Produktion von Ersatzteilen für die an Vitesco Technologies gelieferten Waren einzustellen. Die schriftliche Mitteilung der Einstellung an Vitesco Technologies muss - vorbehaltlich des zuvor Gesagten - mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Partei in Verzug befindet. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Eigentumsvorbehalt, Abtretung und Verrechnung

Die Übereignung der Waren auf Vitesco Technologies hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Vitesco Technologies jedoch ein durch Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten jedenfalls mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

Zur Abtretung von Ansprüchen sowie zur Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen Vitesco Technologies ist der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Vitesco Technologies nicht berechtigt. Sollte der Lieferant seine Forderungen gegen Vitesco Technologies dennoch ohne dessen Zustimmung abtreten, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Vitesco Technologies ist sodann aber weiterhin berechtigt, Zahlungen an den Lieferanten mit Erfüllungswirkung zu leisten. Der Lieferant ist zur Verrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung einer der Parteien, die unwirksame Bestimmung bzw. die Regelungslücke durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist St. Gallen. Vitesco Technologies kann jedoch den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf (CISG).